

Fachstelle „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“
Dr. Marlene Kowalski

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/327

Alle Abgeordneten

Diakonie 
Deutschland

**Anhörung von Sachverständigen des Hauptausschusses und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder
„Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!“
Vorlage 18/1691 am Donnerstag, dem 2. März 2023 10.00 bis (max.) 12.30 Uhr, Raum E3
Z01 Fragenkatalog**

Vorbemerkung zum Antrag und zur Stellungnahme

Mit dem eingebrachten Antrag der SPD-Fraktion ist das Anliegen verbunden, die Rechte von Betroffenen im Prozess der Aufarbeitung erlittenen Unrechts noch mehr zu stärken und unabhängige Aufarbeitung in Institutionen als Standard zu verankern. Zugleich zielt die geplante Einrichtung einer Wahrheitskommission darauf, die Fälle von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen im kirchlichen Kontext in NRW systematisch aufzudecken und an die Öffentlichkeit zu bringen. Auch die Einrichtung des Amtes eines/einer Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs ist ein wichtiges Instrument, um Prävention und Aufarbeitung nachhaltig (und möglichst auch gesetzlich) zu verankern. Mit diesen Maßnahmen, die z.T. auch schon im Koalitionsvertrag angedacht sind, könnte es gelingen, sexualisierte Gewalt als hochrelevantes Thema dauerhaft auf Landesebene zu verankern.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag. Diese bezieht sich nur auf einen Teil des Fragenkatalogs. Zu den Fragen, zu deren Beantwortung ich keine Sachkunde habe, nehme ich keine Einschätzung vor.

1. Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?

Grundsätzlich kann zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung unterschieden werden. Die individuelle Aufarbeitung bezieht sich auf die leidvolle Auseinandersetzung von Betroffenen mit den eigenen Gewalterfahrungen (und häufig auch dem Versagen der Institution, frühzeitige Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen).

Die institutionelle Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Prozess der Aufdeckung vergangener Missbrauchstaten im Kontext der Institution, der auch zu einer Anerkennung erlittenen Unrechts durch Vertreter:innen der Institution führen sollte. Für die Betroffenen ist damit die tiefgreifende und biographisch relevante Erfahrung verknüpft, dass ihnen zugehört und ihren Erfahrungen geglaubt wird. Im Schnitt muss ein Kind sieben Erwachsene ansprechen, bevor ihm geglaubt wird. Das heißt, alle Betroffenen haben in der Regel die Erfahrung gemacht, dass sie von ihren Gewalterfahrungen berichtet haben und ihnen nicht geglaubt wurde. Der Prozess der institutionellen Aufarbeitung ist dabei mit einer öffentlichen Anerkennung des erfahrenen Leids verknüpft. Dies ist im institutionellen Kontext von Kirche oder Diakonie auch mit dem Schuldeingeständnis der Institution und ihrer Akteur:innen verknüpft.

Dieses Eingeständnis von Schuld, Versäumnissen und Versagen durch Vertreter:innen der Institution und die Übernahme von Verantwortung ist für viele Betroffene von hoher symbolischer Bedeutung.

Im Zuge von Aufarbeitungsprozessen und der Verantwortungsübernahme von kirchlichen Institutionen wird auch über die Zahlung von Entschädigungszahlungen, sogenannten Anerkennungsleistungen, gesprochen. Diese Anerkennungsleistungen sind jedoch in keinem

Fall als Schmerzensgeld zu verstehen, weil sie nicht beanspruchen, das erlittene Leid monetär zu kompensieren. Stattdessen geht es darum, die Situation der Betroffenen anzuerkennen und ihre aktuelle Lage zu verbessern.

Entsprechend der Empfehlungen des Runden Tisches 2012 haben die Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) damit begonnen, Kommissionen für die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen zu errichten. Hierbei gab es zwei verschiedene Modelle. Ein Teil zahlte pauschale Anerkennungsleistungen aus, wodurch Betroffene weniger stark den persönlichen Fall offenlegen mussten. Ein anderer Teil zahlte individuelle Anerkennungsleistungen, die besser den völlig verschiedenen Gewalttaten Rechnung trugen. Diese Unterschiedlichkeit wurde zu Recht kritisiert. Um die Angleichung der Arbeitsweisen der Anerkennungskommissionen zu erreichen, hat die Kirchenkonferenz der EKD eine Musterordnung beschlossen, die 2021 in Kraft getreten ist.

Die Höhe der Anerkennungsleistungen wurde einheitlich in einem grundsätzlichen Rahmen zwischen 5.000 und 50.000 € festgelegt. Als Orientierung gelten, entsprechend der Empfehlung des Runden Tisches 2012, Schmerzensgeldurteile der Zivilgerichtsbarkeit. Bereits 2020 haben Landeskirchen, die bislang pauschale Anerkennungsleistungen ausgezahlt haben, damit begonnen, auf individuelle Leistungen umzustellen. Dazu wurden auch jene Personen informiert, die in der Vergangenheit eine Pauschalleistung erhalten haben und nun ggf. eine höhere individuelle Leistung erhalten könnten. Aktuell beschäftigt sich auch das neu gegründete Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt mit der weiteren Verbesserung und Vereinheitlichung der Arbeit der Anerkennungskommissionen in den Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Diakonie.

2. Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?

Eine sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen wird durch das erneute Erleben von Ohnmacht und Abhängigkeit im institutionellen bzw. kirchlichen Kontext und im Zusammentreffen mit Vertreter:innen der Institution ausgelöst. Um eine solche wiederholte Erfahrung von Hilflosigkeit bei Betroffenen zu verhindern, sind folgende Maßnahmen bedeutsam, die auch in Studien mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten herausgearbeitet wurden¹:

- **Für das Thema geschulte und sensibilisierte Personen in den kirchlichen und diakonischen Institutionen:** Alle in kirchlichen und diakonischen Strukturen beschäftigten Personen sollten eine Grundschulung zum Thema sexualisierte Gewalt, Täter(innen)verhalten und strukturelle Begünstigungsfaktoren von Übergriffen und sexualisierter Gewalt absolvieren, um für das Thema im Allgemeinen und für den Kontakt mit Betroffenen im Besonderen sensibilisiert zu sein.
- **Strukturierte Abläufe beim Melden von Fällen und bei den Anerkennungskommissionen:** Wenn Betroffene über ihre Gewalterfahrungen bei Meldestellen und Anerkennungskommissionen berichten, muss sichergestellt werden, dass die Abläufe strukturiert, transparent und nachvollziehbar für die Betroffenen sind, sowie dass das Missbrauchsgeschehen nicht mehrfach erzählt werden muss.
- **Transparenz hinsichtlich des Verfahrens in Anerkennungskommissionen und der Zahlung von Entschädigungen:** Unzufriedenheit und das Erleben von Ohnmacht wird verstärkt, wenn Aufarbeitungsprozesse durch scheinbare Willkür gekennzeichnet sind. Für Betroffene ist es wichtig, dass die Verfahrensabläufe klar nachvollziehbar sind und auch die Entscheidung über die mögliche Höhe von Entschädigungszahlungen klar begründet wird. Auch ist es für viele Betroffene bedeutsam, dass diese Verfahren **zügig laufen** und eventuelle Anerkennungsleistungen schnell gezahlt werden, um damit aktuelle Kosten für

¹ Kowalski, Marlene (2019): Fallanalyse zum sexuellen Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-168.

eventuelle Therapiesitzungen zu decken oder die gegenwärtige Lebenssituation aufgrund von unterbrochenen Berufsbiographien zu bessern.

- **Transparente Kommunikation und Partizipation im Aufarbeitungsprozess:** Betroffene müssen im Prozess der Aufarbeitung das Recht haben, ihre individuellen Bedürfnisse in Bezug auf die Verantwortungsübernahme durch die Institution zu äußern, sie müssen am Prozess selbstbestimmt partizipieren können.
- **Aufklärung über mögliche Folgen für den Täter/die Täterin:** Um die eigenen Gewalterfahrungen besser verarbeiten zu können, wünschen sich viele Betroffene auch Informationen darüber, was aus dem Täter/der Täterin geworden ist und welche arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen die Handlungen für ihn/sie hatten. In diesem Zusammenhang wird von sehr vielen Betroffenen eine Abschaffung der straf- und kirchenrechtlichen Verjährungsfrist (von aktuell 20 Jahren) gefordert.
- **Einsicht in die eigene Akte mit psychosozialer Begleitung ermöglichen:** Für einige Betroffene in institutionellen Kontexten hat es eine hohe Bedeutung, die Möglichkeit zu erhalten, die eigene Akte (z.B. aus der Schule, dem Internat, der Heimeinrichtung) einzusehen und damit die eigene Gewaltgeschichte nachzuvollziehen. Da die Einsichtnahme jedoch auch traumatisierend sein kann, insbesondere wenn Informationen durch Täter verfälscht worden sind, ist es wichtig, dass Betroffene hierbei psychosozial begleitet und unterstützt werden. Erste Ansätze hierzu gibt es bereits.
- **Symbolische Anerkennung des Leids durch die Vertreter:innen der Institution:** Viele Betroffene haben sich durch ihre Gewalterfahrungen in der Kindheit besonders schutzlos und ausgeliefert in den kirchlichen Strukturen bzw. Institutionen gefühlt, in denen sie eigentlich Schutzbefohlene waren. Die symbolische Anerkennung des Leids, d.h. die öffentliche Verantwortungsübernahme von aktuellen Vertreter:innen der jeweiligen Institution und ein Schuldeingeständnis sind für viele Betroffene von hoher Bedeutung im Aufarbeitungsprozess.

3. Welche Best Practice-Beispiele hinsichtlich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Institutionen gibt es?

Die Prozesse der institutionellen Aufarbeitung im **Benediktinerkloster Ettal** oder im **Stiftsgymnasium Kremsmünster** haben gezeigt, dass die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche immer dann besonders gelungen ist, wenn die nachfolgenden Verfahrensschritte eingehalten werden. In beiden Fällen hat das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München die sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der Fälle übernommen und die entsprechenden Ergebnisse öffentlich zugänglich publiziert.²

1. **Gründung einer Unabhängigen Kommission** durch die Institution, in die auch Betroffene einbezogen sind: Häufig wird Aufarbeitung durch Betroffene eingefordert, aber mitunter sind auch die Institutionen selbst diejenigen, die die Initiative ergreifen und damit beginnen, ihre Gewaltgeschichte aufzuarbeiten. In einer gesonderten Kommission, die auch über die Beauftragung für die Durchführung einer sozialwissenschaftlichen Studie entscheidet, wird das Anliegen, das mit der Aufarbeitung verbunden ist, geklärt. Hierbei sind auch Betroffene zentral mit einzubinden.
2. **Fundierte juristische Aufklärung:** In einem weiteren Schritt muss die juristische, d.h. strafrechtliche Dimension der im Raum stehenden Vorwürfe oder Tatbestände

² Keupp, Heiner; Straus, Florian; Mosser, Peter; Gmür, Wolfgang; Hackenschmied, Gerhard (2017a): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: Springer VS.
Keupp, Heiner; Straus, Florian; Mosser, Peter; Gmür, Wolfgang; Hackenschmied, Gerhard (2017b): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden: Springer VS.

abgeklärt werden. Es muss also durch die Expert:innen der Strafverfolgung geklärt werden, inwieweit die Vorwürfe noch strafrechtlich relevant sind und ggf. auch verfolgt werden.

- 3. Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aufarbeitung:** Im dritten Schritt erfolgt dann die psychologisch-sozialwissenschaftliche Aufarbeitung, die von einem Aufarbeitungsteam durchgeführt wird. Hierbei können verschiedene Methoden zum Einsatz kommen, wie etwa Interviews mit Betroffenen und ggf. auch Beschuldigten, Quellen- und Aktenstudium oder Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Hierbei steht im Vordergrund, welche Mechanismen und institutionellen Strukturen die Missbrauchstaten begünstigt haben, welches Täter(innen)verhalten vorherrschend war, aber auch, wie der Missbrauch vertuscht wurde und welche individuellen Folgen es für die Betroffenen gab. Am Ende steht die Verantwortungsübernahme durch die Institution und die Anerkennung des Leids der Betroffenen.

Diese Schritte wurden auch in der Aufarbeitung **im Bistum Essen** eingehalten. Hier hat der Generalvikar selbst die Aufarbeitung initiiert, das IPP wurde mit der sozialwissenschaftlichen Studie beauftragt. Die Studie wird am 14. Februar 2023 veröffentlicht.

4. Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in (kirchlichen) Institutionen ist ein Prozess der Verantwortungsübernahme, der auch von der Institution, in der diese Taten verübt wurden, initiiert und vorgebracht werden muss. Häufig sind Betroffene diejenigen, die sich (mitunter Jahre und Jahrzehnte später) an die Institution wenden und dadurch Aufarbeitung ins Rollen bringen. Der Prozess selbst muss dann durch die Institution verantwortet werden, wie die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) in ihren „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen“ vorgeschlagen hat.³ Auch hier sollte zunächst, wie unter Punkt 3 genannt, eine Unabhängige Kommission initiiert werden und eine juristische Aufklärung der im Raum stehenden Tatbestände stattfinden.

Zentrale Akteur:innen bei der Aufarbeitung sind danach:

- **Zentrale Anlaufstelle für Betroffene:** Es muss sichergestellt werden, dass für Betroffene eine unabhängige Ansprechstelle zur Verfügung steht, in der sie anonym und vertraulich Informationen zum Aufarbeitungsprozess erhalten, ohne mit der Institution in Kontakt treten müssen, in der sie Gewalt erfahren haben
- **Das Aufarbeitungsteam:** Die Aufarbeitung der Gewalttaten sollte durch ein kleineres multidisziplinäres Team auf der Basis von vertraulichen Anhörungen von Betroffenen und kritischem Quellenstudium erfolgen. Ein zentrales Kriterium ist hierbei die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufarbeitungsteams, d.h. es sollte keine professionellen, finanziellen oder privaten Verbindungen der einzelnen Mitglieder mit der Institution oder Verantwortlichen der Institution geben. Daneben sollten sie, neben Fachexpertise im Bereich der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen, über ein hohes Bewusstsein und Sensibilität für den Umgang mit Interessenskonflikten verfügen, um ein unabhängiges Handeln zu garantieren.
- **Betroffene:** Betroffene haben ein Anrecht auf die Aufarbeitung von vergangenem Unrecht und sollten von Anfang an am Prozess beteiligt werden. Die Qualität, Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Aufarbeitungsprozessen sind auch abhängig davon, dass die Perspektiven, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen in diese Prozesse einfließen. Sie haben erlebt, wie sich Rituale und Routinen innerhalb der Institution negativ auswirken und wie destruktive Dynamiken entstehen. Sie können

³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Zugänglich unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/> [letzter Zugriff: 15.02.2023]

zudem auf problematische Führungsstile und fehlende Unterstützungsangebote für Betroffene hinweisen und kennen mitunter weitere Betroffene, die einbezogen werden könnten.

- **Zeitzeuginnen und Zeitzeugen:** Neben den Betroffenen können weitere Zeitzeug:innen in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden: So können etwa Eltern oder andere Familienangehörige, Mitarbeiter:innen sowie nichtbetroffene Erwachsene, die die Einrichtung als Kinder oder Jugendliche besucht haben im Rahmen von Anhörungen und Gesprächen einbezogen werden. Sie können durch ihre persönlichen Erfahrungen wichtige Informationen über die Organisationskultur einer Einrichtung einbringen, die Hinweise darauf enthalten, welche Strukturen und Normen sexuelle Übergriffe ermöglicht haben.
- **Beirat:** Um den Aufarbeitungsprozess von Anfang an kritisch zu begleiten, sollte ein Beirat eingesetzt werden. Er sollte zu Beginn mithilfe der Institution zusammengestellt und einberufen werden. Vertreten sein müssen die Institution, später auch Mitglieder des Aufarbeitungsteams, Betroffene sowie gegebenenfalls weitere externe Expert:innen. Der Vorsitz sollte nicht von der Institution übernommen werden. Darüber hinaus kann die Unterstützung durch Mediation und Supervision hilfreich sein. Aufgaben des Beirats sind unter anderem die Begleitung der Zielentwicklung und deren Überprüfung während des Aufarbeitungsprozesses, die Festlegung eines zeitlichen Rahmens, die Auswahl des Aufarbeitungsteams, der regelmäßige Austausch über Zwischenergebnisse sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Auftrags, sowie eine Abstimmung von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Anforderung vor Ort, sollte der Beirat auch eine stärker steuernde Funktion einnehmen.

5. Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?

Die Aufarbeitung von vergangenem Unrecht ist ein Recht, das Betroffene haben und auch bei der Institution einfordern können. Dieses Recht wird im Prozess der Aufarbeitung durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Betroffene werden über verschiedene Kommunikationskanäle und eine öffentliche Bekanntmachung des Aufarbeitungsprozesses angesprochen und dadurch in ihrer individuellen Situation erreicht
- Es gibt Strukturen, die eine gute Beteiligung und Anhörung von Betroffenen ermöglichen und die ihnen die Gelegenheit geben, über ihre Gewalterfahrungen und deren Folgen zu sprechen (Gehört-werden)
- Es werden Ressourcen bereitgestellt, die Betroffenen eine Beteiligung ermöglichen. Es gibt ausreichend qualifizierte Personen, die die Erfahrungen von allen Betroffenen anhören können.
- Es wird Transparenz über den Aufarbeitungsprozess gewährleistet. Einzelne Teilergebnisse werden auch veröffentlicht und den Betroffenen zur Verfügung gestellt
- Es werden unabhängige Hilfs- und Begleitungsangebote bereitgestellt und durch die Institution finanziell abgesichert.
- Betroffene werden darin bestärkt, sich zu vernetzen; diese Vernetzung wird aktiv ermöglicht, begleitet und finanziell unterstützt.

6. Welche Rolle könnte ein/eine unabhängige/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen einnehmen?

Ein:e unabhängige:r Beauftragte:r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten ist eine zentrale Maßnahme, um die Themen **Aufarbeitung, Prävention, Intervention und Betroffenenbeteiligung** dauerhaft und nachhaltig zu verankern. Aufgabe des Amtes

einer/eines unabhängigen Beauftragten ist es, diese bedeutsamen Themen auf Landesebene koordinierend weiterzuentwickeln, Impulse in den öffentlichen Diskurs zu geben und beteiligte Akteur:innen zu vernetzen. Das Amt sollte auf der Ebene eines/einer Staatssekretärin angesiedelt sein. Am Beispiel von Hessen kann man sehen, dass eine Kinderschutzbeauftragte eine große Bedeutung auf landespolitischer Ebene haben kann. Hierbei sind folgende Aspekte wichtig:

- Der/die Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs sollte im Bereich Prävention die Vereine und Institutionen in der Fläche dabei unterstützen, Fortbildungen anzubieten, Multiplikator:innen auszubilden und Schutzkonzepte zu entwickeln. Insbesondere kleinere Strukturen benötigen hier Unterstützung und sind auf Expertise und Empowerment angewiesen.
- Im Bereich der Prävention sollte weiterhin darauf geachtet werden, dass Einrichtungen für besonders vulnerable Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen, die geflüchtet sind, LGBTIQ-Jugendliche), in besonderer Weise adressiert werden und die Schutzkonzeptentwicklung hier forciert wird. Von diesen Gruppen ist bekannt, dass sie 2-3mal häufiger als andere Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sind.
- Im Bereich der Aufarbeitung sollten umfassende Aufarbeitungsprozesse angeregt und bei der Besetzung von Kommissionen unterstützt werden. Gerade in kleineren Strukturen gibt es noch viel Nachholbedarf bei der Initiierung von Aufarbeitungsprozessen. Hier kann ein:e landespolitische:r Beauftragte:r wichtige Impulse setzen und zur Vernetzung relevanter Akteur:innen beitragen.
- Im Bereich der Betroffenenbeteiligung wäre es wichtig, eine breite Vernetzung von Betroffenen zu ermöglichen und Partizipationsstrukturen zu etablieren, damit Betroffene als Expert:innen auch an Entscheidungsprozessen mitwirken können, aber auch in die Konzeption von Fort- und Weiterbildungen eingebunden werden
- Im Bereich der politischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wäre es wichtig, die Anliegen der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung als Querschnittsaufgaben und wichtiges Professionalisierungsanliegen für Fachkräfte zu kommunizieren
- Aus diakonischer Sicht wäre es schließlich auch bedeutsam, dass sich ein solches hochrelevantes Amt nicht nur auf Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene bezieht, sondern alle Beziehungskonstellationen berücksichtigt, in denen es, gestützt durch Macht- und Abhängigkeitsstrukturen, zu sexualisierter Gewalt kommen kann. Auch erwachsene Schutzbefohlene sind, etwa in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Unterkünften für Geflüchtete oder in der stationären Altenhilfe von sexualisierter Gewalt betroffen. Darum wäre es wichtig, dass auch diese Beziehungskonstellationen berücksichtigt werden und die Rechte von allen Schutzbefohlenen gestärkt werden. Darum wird dafür plädiert, das Amt Beauftragte:r für sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene oder Beauftragte:r für Fragen des sexuellen Missbrauchs zu benennen

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?

Die Institution Kirche hat durch die Fälle sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen viel Vertrauen eingebüßt und ihre eigene Glaubwürdigkeit aufs Spiel gesetzt. Es wurde deutlich, dass die Institution, die den Schwächsten Schutz bieten soll, dieser Aufgabe nicht nachgekommen ist. Sondern dass stattdessen in ihren Reihen Missbrauch geschehen ist, dass Mitarbeiter:innen weggesehen, vertuscht und verheimlicht haben, dass es zu systematischen Verletzungen der psychischen und physischen Integrität von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gekommen ist. Die Konstellationen des Missbrauchs waren hierbei in den beiden großen Kirchen und in den verschiedenen Tatkontexten jeweils sehr heterogen und können nicht einfach gleichgesetzt werden. Dennoch

gibt es in der Evangelischen und in der Katholischen Kirche Maßnahmen, die ergriffen werden können, um das zerstörte Vertrauen wiederherzustellen und zu zeigen, dass die Institution aus der Vergangenheit gelernt hat.

- Unabhängige Ansprech- und Meldestellen dauerhaft einrichten und offensiv bewerben
- Aufarbeitungsstudien finanzieren und nachhaltige Aufarbeitung von Gewalt proaktiv angehen
- Betroffene einbeziehen und ihre Expertise bei Entscheidungen berücksichtigen
- Entschädigungszahlungen bzw. Anerkennungsleistungen ermöglichen und damit das Leid von Betroffenen anerkennen und in der Gegenwart abmildern
- Dokumentation der eigenen Gewaltgeschichte auf der Ebene der Institution und ggf. Schaffung von Erinnerungsorten
- Verantwortungsübernahme auf Leitungsebene gewährleisten
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben und das Thema sexualisierte Gewalt im Kontext der Institution enttabuisieren
- Offensiver Umgang mit Fehlverhalten und Etablierung einer Kultur des Vertrauens
- Flächendeckende Prävention ermöglichen und Mitarbeiter:innen schulen
- Schutzkonzepte etablieren, in denen es ein solides Beschwerdemanagement gibt und Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ihre Rechte kennen
- Dauerhafte Stellen im Bereich Kirche und Diakonie und damit Anerkennung, dass die Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt kein temporäres Projekt, sondern eine dauerhafte Aufgabe ist

Die Vergangenheit hat gezeigt: Wenn Kirchen und kirchliche bzw. diakonische Einrichtungen das Problem der sexualisierten Gewalt tabuisieren und klein halten wollen, wenn es **Mechanismen der Vertuschung, der Bagatellisierung und Verschleierung** gibt, führt dies zu einem größeren Misstrauen gegenüber der Kirche und gegenüber ihrem Willen, ernsthafte Aufarbeitung betreiben zu wollen. Dagegen führen **lückenlose Aufklärung und unabhängige Aufarbeitung** sowie die **nachhaltige Einbeziehung von Betroffenen** dazu, dass die Öffentlichkeit sieht, dass die Vergangenheit von den Kirchen wirklich als Teil ihrer Geschichte begriffen wird. Es müssen ausreichend Gelder bereitgestellt werden, um Aufarbeitung und Prävention als dauerhafte Aufgaben zu verankern. Leitungspersonen müssen Verantwortung übernehmen und es muss ggf. auch zu personellen Veränderungen kommen, wenn Verantwortliche in Prozesse der Vertuschung involviert waren. Nur so kann der Wille zur Aufarbeitung authentisch verkörpert werden.

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

In der Katholischen und Evangelischen Kirche haben jeweils ganz unterschiedliche Strukturen Missbrauch an Schutzbefohlenen in den verschiedenen Tatkontexten begünstigt. Auf der Basis von Anhörungen mit Betroffenen bei der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs⁴ konnten für den Bereich der Katholischen Kirche die drei dominanten Tatkontexte Gemeinde, Internatsschule und stationäre Heimeinrichtungen identifiziert werden. Für den Kontext der Evangelischen Kirche wurden die drei Tatkontexte Gemeinde, stationäre Heimeinrichtungen und das evangelische Pfarrhaus als dominante Tatkontexte herausgearbeitet. Obwohl in den unterschiedlichen Tatkontexten ganz unterschiedliche Strukturen die Entstehung und Vertuschung von sexualisierter Gewalt begünstigt haben, können

⁴ Kowalski, Marlene (2019): Fallanalyse zum sexuellen Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-168.

übergreifende Muster identifiziert werden, die in den beiden Kirchen Missbrauch ermöglicht haben. Diese Muster finden sich so z.T. auch in anderen Studien aus dem Bereich der Katholischen Kirche⁵ bzw. der Evangelischen Kirche⁶.

Katholische Kirche:

- Männerbündische Machtstrukturen und Geschlossenheit: Innerhalb der Katholischen Kirche dominieren männlich-geprägte Machtstrukturen, die wenig durchlässig sind für Frauen und damit auch für andere Perspektiven. Damit einher geht auch eine latente Idealisierung des Männlichen, die in der Person des Priesters ihren Kulminationspunkt erreicht. Männlich dominierte, vermeintliche Vertrauensbeziehungen werden wenig infrage gestellt oder kritisch betrachtet. Zugleich gibt es eine Kultur der ‚Geschlossenheit‘ und Abschottung nach außen. Die kirchliche Welt bleibt eine ‚Eigenwelt‘ mit einer eigenen, unhinterfragten Gesetzmäßigkeit.
- Latente Homophobie und Sexualfeindlichkeit: Die rigide Sexualmoral und die latente Homophobie innerhalb der katholischen Kirche haben mitunter verhindert, dass es ein Sprechen über Sexualität, Körperlichkeit und Grenzverletzungen gibt. Sexualität wurde als etwas Heiliges betrachtet, das nur in der Ehe zwischen Mann und Frau stattfindet. Alle anderen Formen von Sexualität wurden grundsätzlich als Sünde betrachtet. Diese enge und rigide Sichtweise auf Sexualität hat auch verhindert, dass Schutzbefohlene und Seelsorger einen grenzwahrenden Umgang mit Sexualität und eine schützende Sprache entwickeln
- Übergriffige Seelsorge: Die Position des Priesters als Stellvertreter Gottes führt dazu, dass seine Handlungen oft unhinterfragt bleiben und von außen ‚unangreifbar‘ sind. Für Schutzbefohlene ist diese hohe Position mit einer großen Ambivalenz verbunden: Einerseits fühlen sie sich geehrt, wenn der Priester Zeit mit ihnen verbringt und sich ihnen zuwendet, andererseits können sie eine mögliche Übergriffigkeit nicht einordnen, weil sie scheinbar durch das hohe Amt legitimiert ist. Einige Priester haben auch, so haben die Anhörungen von Betroffenen gezeigt, ihre eigene Stellung genutzt, um ihre Taten und Übergriffe zu legitimieren und ihre seelsorgerliche Position zu manipulativen Zwecken instrumentalisiert

⁵ Dreßing, Harald et al. (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Deutsche Bischofskonferenz: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2023)

Zimmer, Andreas; Lappehse-Lengler, Dorothee; Weber, Maria; Götzinger, Kai (2014): Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Fernau, Sandra & Hellmann, Deborah F. (Hrsg.) (2014): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.

Leygraf, Norbert; König, Andrej; Kröber, Hans-Ludwig; Pfäfflin, Friedemann (2012): Sexuelle Übergriffe durch Geistliche in der katholischen Kirche Deutschlands. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010. Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen/LVR-Klinikum Essen. Deutsche Bischofskonferenz: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf (letzter Zugriff: 14.02.2023)

Fegert, Jörg M.; Rassenhofer, Miriam; Schneider, Thekla; Seitz, Alexander; König, Liith; Spröber, Nina (2011): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann. Universitätsklinikum Ulm: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation_-_Abschlussberichte/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2023).

⁶ Bange, Dirk; Enders, Ursula; Ladenburger, Petra; Lörsch, Martina (2014): Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg, Köln, Bonn https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2023).

Fegert, Jörg M.; Rassenhofer, Miriam; Schneider, Thekla; Seitz, Alexander; König, Liith; Spröber, Nina (2011): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann. Universitätsklinikum Ulm: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation_-_Abschlussberichte/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2023).

- Starre Hierarchien und kommunikatives Beschweigen: Die starren Hierarchien innerhalb der Katholischen Kirche führen dazu, dass es kaum Konzepte der kollegialen Beratung und Unterstützung gibt, sondern wenig Kritik am Priester geübt werden kann.
- Haltung der moralischen Überlegenheit und des ‚institutionellen Narzissmus‘, die das Image der Institution Kirche verteidigt und Fehlhandlungen ausblendet
- Messdienst als Gelegenheitsstruktur: Innerhalb des Tatkontexts der Gemeinde war der Messdienst eine Struktur, die Übergriffe zwischen dem Priester und den Schutzbefohlenen begünstigt hat. Die regelmäßigen Zusammentreffen mit dem Priester im Kontext der Messe haben zu einer vermeintlichen Vertrautheit und Vertraulichkeit zwischen dem Priester und den Schutzbefohlenen geführt. Wenn die Kinder aufgrund ihrer individuellen Lage eine besondere Vulnerabilität hatten, konnte dies von den Priestern instrumentalisiert und ausgenutzt werden. Übergriffe in diesem Tatkontext begannen häufig um das 9. Lebensjahr und zogen sich dann mitunter über einen längeren Zeitraum hin
- Ausnutzung von ökonomischen oder sozialen Abhängigkeiten: Mitunter haben Priester die sozialen oder ökonomischen Abhängigkeiten von Kindern genutzt, um sie in missbräuchliche Dynamiken zu verwickeln. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Kinder über ein geringes soziales, kulturelles oder ökonomisches Kapital verfügten und ihr Aufwachsen von schwierigen Lebensumständen begleitet war. Dann haben sie mitunter im Kontakt mit dem Priester und der Kirche auf eine Kompensation ihrer derzeitigen Situation gehofft und waren dadurch besonders vulnerabel.

Evangelische Kirche

- Selbstbild einer vermeintlichen Liberalität und Blindheit gegenüber Übergriffen: die Evangelische Kirche wurde von ihren eigenen Mitgliedern und ihrem Führungspersonal lange als progressiv, fortschrittlich, offen und liberal eingeschätzt. Dieses Selbstbild wurde auch zu einer Wahrnehmungsblockade, die dazu führte, dass Übergrifflichkeiten gegen Schutzbefohlene in den eigenen Reihen für nicht denkbar gehalten wurden und es eine gewisse Blindheit gegenüber Grenzverletzungen gab
- Ideal des Progressiven und der sexuellen Aufgeklärtheit: Innerhalb der Evangelischen Kirche (auch hier gibt es natürlich unterschiedliche Strömungen) herrschte eher eine liberale Sexualmoral, die Formen der Freizügigkeit als nichts Anstößiges ansah und dazu tendierte, zu enge Grenzen als Prüderie abzutun. Diese vermeintliche Liberalität hat jedoch dazu geführt, dass es mitunter keinen Schutz vor einem ‚Zuviel‘ an Freizügigkeit gab
- Überheblichkeit gegenüber Katholizismus und dem Zölibat: Lange wurde das Problem der sexualisierten Gewalt eher dem Katholizismus, seiner rigiden Sexualmoral und dem zölibatären Lebensstil zugeschrieben. Diese Überheblichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche, wie sie auch Dirk Bange und Ursula Enders bereits 2014 diagnostiziert haben, führte auch zu einer Ausblendung möglicher Risikostrukturen in den eigenen Reihen
- Aufweichen generationaler Grenzen und vermeintliche Symmetrie: Ungenügende Differenzierung zwischen privaten und beruflichen Kontakten bzw. Rollen und eine Abgrenzungsproblematik des kirchlichen Personals haben die Entstehung von sexualisierter Gewalt begünstigt
- Föderale Strukturen und Leitungsvakuum: Ungenügende fachliche Kontrolle, fehlende Beschwerdemechanismen und fehlende Priorisierung von Kinderrechten – Bagatellisierung und Vertuschung von Übergriffen

Empfehlungen und Schlüsse:

- verbindliche Etablierung von moralisch-ethischen Grundsätzen, wie etwa das Abstinenzgebot in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Seelsorge
- Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten und fachlichen Schulungen zu sexualisierter Gewalt verbindlich für alle Mitarbeitenden
- Etablierung von Ansprech- und Meldestellen, verbindliches Beschwerdemanagement
- Verbindliches Thema auf der Führungs- und Leitungsebene
- das Abstinenzgebot in der evangelischen Jugendarbeit sollte auf Teamer und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ausgeweitet werden.
- Regelmäßige fachliche Kontrollen und Priorisierung von Kinderrechten
- Konsequente Aufarbeitung bisheriger Fälle
- Etablierung von Supervision, Coaching und Fallberatung

9. Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?

Die Evangelische Kirche und die Diakonie haben bereits zahlreiche Maßnahmen zur Prävention, Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung initiiert. Im Bereich der Aufarbeitung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Studie ForuM zur Aufarbeitung der bisherigen Fälle sexualisierter Gewalt: (Veröffentlichung der Ergebnisse im Herbst 2023)
- Studie zu sexualisierter Gewalt in der Nordelbischen Kirche von 2014
- Errichtung von Anerkennungskommissionen in den Landeskirchen zur Zahlung von Entschädigungsleistungen
- Vereinbarung mit der UBSKM in Vorbereitung
- Aufarbeitungskommissionen in den Landeskirchen

Im Bereich der Prävention wurden in der EKD folgende Maßnahmen ergriffen:

- Initiierung der regelmäßig tagenden Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe (PIH-K), in der über Präventionsmöglichkeiten beraten und bisherige Präventionsmaßnahmen koordiniert und abgestimmt werden
- Erstellung des Schulungs- und Präventionsmaterials „Hinschauen-Helfen-Handeln“ für Grundschulungen und Multiplikator:innenschulungen
- Erlassen des 11-Punkte-Handlungsplans zur Aufarbeitung, Prävention und Betroffenenbeteiligung
- Verabschiedung der Gewaltschutzrichtlinie
- Erarbeitung des Bundesrahmenhandbuchs Diakonie-Siegel „Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“
- Initiierung des Beteiligungsforums, das Betroffenen weitreichende Mitspracherechte bei grundlegenden kirchenbezogenen Entscheidungen gibt
- Zentrale Anlaufstelle help für Betroffene

Zur Einordnung der Anstrengungen lässt sich sagen, dass im Bereich der Aufarbeitung und Prävention bereits wichtige Maßnahmen ergriffen wurden, aber noch weitere Anstrengungen nötig sind. So wären verpflichtende Schulungen für alle Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie bedeutsam, um die Sensibilität für das Thema als eine zentrale Herausforderung der Profession zu erhöhen. Hierbei sind auch die Bereiche der Diakonie zu berücksichtigen, die bislang bei der Schutzkonzeptentwicklung und Präventionsarbeit noch zu wenig im Fokus standen, wie etwa der Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und der stationären oder ambulanten Altenhilfe.

Allerdings darf die Präventionsarbeit nicht verdecken, dass auch weitere Anstrengungen im Bereich der Aufarbeitung nötig sind. Hier ist es wichtig, dass es zeitnah zu einer Vereinbarung mit der UBSKM kommt. Das Beteiligungsforum ist insgesamt als ein wichtiger Schritt in der Betroffenenpartizipation zu bewerten, weil zentrale kirchenpolitische Entscheidungen nun nicht mehr ohne Mitsprache der Betroffenen getroffen werden können und ihre Position damit auch innerkirchlich deutlich gestärkt wurde. In den Landeskirchen und Landesverbänden braucht es darüber hinaus regionale Aufarbeitungskommissionen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, muss das Thema auch über die entsprechenden Finanzierungszusagen für Stellen dauerhaft in den Strukturen von Kirche und Diakonie verankert werden.

Auch im Bereich der Katholischen Kirche gab es Anstrengungen im Bereich der Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt. Im Bereich der Aufarbeitung:

- MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
- Leygraf-Studie „Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland – Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010“
- Pfeiffer-Studie „Der sexuelle Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“
- Vereinbarungen mit der UBSKM
- Runder Tisch
- Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen Bistümern und Einrichtungen
- Kommissionen zur Anerkennung des Leids

Im Bereich der Prävention hat die Katholische Kirche unter anderem

- Eine umfassende Präventionsordnung plus Handreichung verabschiedet, die vorsieht, dass alle im kirchlichen Bereich tätigen Personen eine verbindliche Schulung durchlaufen
- In allen Bistümern Präventionsbeauftragte eingesetzt

Im Bereich der Katholischen Kirche wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Prävention und Aufarbeitung etabliert. Diese beziehen sich jedoch fast ausschließlich auf die Kirche und nicht auf die Caritas. Auch bei der Katholischen Kirche geht die Tendenz dahin, dass der Präventionsarbeit ein sehr großer Stellenwert zugeschrieben wird, aber die Aufarbeitung eher nachrangig betrieben wird.

11. Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

Der 13. Abschnitt des StGB bezieht sich auf „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und beschreibt unter den § 174 – 182 StGB die juristischen Möglichkeiten der Strafverfolgung im Fall von sexualisierter Gewalt. Dabei wird unter § 174 StGB der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen genauer spezifiziert. Hierbei wird das besondere Schutz- und Vertrauensverhältnis zwischen einem Erwachsenen und einem/einer Schutzbefohlenen ins Zentrum gerückt, die/der ihm/ihr in privater oder beruflicher Hinsicht temporär oder dauerhaft anvertraut ist. Kommt es in diesen Beziehungskonstellationen zu sexuellen Taten, die an oder vor dem Schutzbefohlenen vorgenommen werden, so kann der Täter bzw. die Täterin dafür juristisch belangt werden und es ist mit einer Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu rechnen.

Der § 174c StGB bezieht sich auf Fälle von sexuellem Missbrauch „unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses“. Hier wird sich bislang nicht explizit auf das Seelsorgeverhältnis bezogen. Dieses Verhältnis ist strukturell gekennzeichnet von einer besonderen Form der Nähe und des Vertrauens, die es dem/der Schutzbefohlenen ermöglicht, sich dem Seelsorger mit seinen/ihren Sorgen und Nöten anzuvertrauen. Gleichzeitig ist es asymmetrisch strukturiert und der seelsorgerliche Part hat strukturell ‚Zugriffsrechte‘ auf sehr persönliche Bereiche des Schutzbefohlenen, weil er ihm/ihr in Krisensituationen, Nöten und bei biographisch relevanten Entscheidungen beisteht. Aufgrund dieser verantwortungsvollen und zugleich prekären Struktur ist das Verhältnis durch einen ethischen Grundsatz, das sogenannte Abstinenzgebot geprägt. Dieses besagt, dass der seelsorgerliche Part seine Bedürfnisse vollständig ausklammert und dem/der Schutzbefohlenen damit einen sicheren Raum für seine/ihre Nöte, Sorgen und Anliegen zur Verfügung stellt. Dieser moralisch-ethische Rahmen soll sicherstellen, dass der seelsorgerliche Part seine Macht- und Autoritätsposition nicht für eigene Zwecke instrumentalisiert. Wird diese Grundkonstellation durch einen Bruch des Abstinenzgebots und übergriffiges Verhalten angegriffen, wäre zu prüfen, ob es sich um einen Straftatbestand handelt.

Aufgrund der Grundstruktur der Seelsorgebeziehung als dauerhaftes oder temporäres Vertrauensverhältnis, in dem die/ der Schutzbefohlene sowohl vulnerabel als auch abhängig ist, wird eine Ausnutzung dieses Verhältnisses für Übergriffe im Bereich der sexualisierten Gewalt als grundlegende Verletzung der Integrität des/der Schutzbefohlenen angesehen. Eine Erweiterung des § wird aber aufgrund der besonderen Struktur der Beziehung empfohlen.

12. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Das Datenschutzgesetz der EKD wurde zum 01. Juli 2021 bereits geändert, um insbesondere Wissenschaftler:innen im Rahmen der ForuM-Studie zu ermöglichen, dass sie Akteneinsicht erhalten ohne dass die Zustimmung von Betroffenen dafür erforderlich wäre. Dieser Schritt wird als sehr wichtig erachtet, um eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung im Bereich der Evangelischen Kirche zu ermöglichen.

Innerhalb der Katholischen Kirche wurde das Akteneinsichtsrecht bislang nicht umfassend geregelt. Das bedeutet, dass sowohl Wissenschaftler:innen als auch beauftragte Personen etwa von einer Unabhängigen Kommission keine verlässliche Einsicht in die Akten von Betroffenen und/oder Beschuldigten erhalten. Dies liegt in der Katholischen Kirche im Entscheidungsbereich des jeweiligen Bischofs.

Ein umfassendes Akteneinsichtsrecht wird jedoch als Grundvoraussetzung für nachhaltige, fundierte und unabhängige Aufarbeitung angesehen. Auch für Betroffene sollte es das umfassende Recht geben, die eigene Akte – am besten unter psychosozialer Begleitung – einzusehen.

13. Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert und können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Im „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt“ werden derzeit wissenschaftliche Möglichkeiten und ethische Standards für Häufigkeitsstudien zur tatsächlichen Prävalenz von Fällen

sexualisierter Gewalt in der deutschen Bevölkerung diskutiert.⁷ Derzeit gibt es eine große Diskrepanz zwischen dem sogenannten Hellfeld, also den Taten die polizeilich gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden können und den tatsächlichen Fallzahlen von sexualisierter Gewalt in der Bevölkerung, die erheblich höher sind.

Wie kann die Bereitschaft zur Anzeige von Missbrauchstaten innerhalb der Bevölkerung erhöht werden?

- Ein Bewusstsein innerhalb der Gesellschaft dafür schaffen, dass Missbrauch auch im eigenen Umfeld vorkommen kann, die aktuelle Kampagne der UBSKM hat dies auch zum Ziel
- Sensibilisierung dafür, dass sexualisierte Gewalt ein Thema im persönlichen und familiären Nahbereich ist
- Öffentliche Kommunikation über Anlaufstellen und Meldestellen für Betroffene bzw. Angehörige von Betroffenen, um die Hemmschwellen zu senken und Ängste abzubauen
- Sensibilisierung für Vulnerabilitätsfaktoren von Kindern (was macht Kinder besonders anfällig für sexualisierte Gewalt) und für Symptome von sexualisierter Gewalt
- Aufhebung der strafrechtlichen Verjährungsfristen
- Innerhalb der Polizei und Justiz müssen Bedingungen geschaffen werden, die insbesondere Kindern und Jugendlichen eine Anzeige der Taten ermöglicht, die nicht traumatisierend ist (geschultes Personal, Verhörzimmer als sicherer Ort, Aufzeichnung der Vernehmung, um Wiederholung zu vermeiden)

15. Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten in kirchlichem Kontext?

Konkret wären auf Landesebene nun vor allem drei Maßnahmen bedeutsam, um die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten (und darüber hinaus in anderen institutionellen Kontexten) voranzubringen:

- ⇒ Einrichtung einer **Unabhängigen Expert:innenkommission** zur Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt auf Landesebene: In einer solchen Kommission, die mit Expert:innen aus verschiedenen Bereichen besetzt sein müsste, müsste es darum gehen, das Thema Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt systematisch voranzubringen und Betroffene aus den verschiedenen Tatkontexten vertraulich anzuhören. In Rheinland-Pfalz wurde bereits eine erste Expert:innenkommission auf Landesebene eingerichtet, andere Bundesländer (wie etwa Hessen oder Thüringen) prüfen bereits solche Schritte. Für NRW wäre es nun auch empfehlenswert, möglichst noch in dieser Legislaturperiode mit der Initiierung einer solchen Kommission zu beginnen und dem Thema Aufarbeitung eine breite Aufmerksamkeit zu geben. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) in Berlin könnte hierbei eine wichtige Vorbildfunktion auf Bundesebene einnehmen.
- ⇒ Einrichtung des **Amtes einer/eines Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs** auf der Ebene einer Staatssekretärin/eines Staatssekretärs: Daneben wäre es wichtig, das Amt eines/einer Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs zu etablieren, der/die Institutionen und Akteur:innen auf Landesebene bei den Aufgaben der Prävention und Aufarbeitung berät und begleitet.
- ⇒ Initiierung eines **Betroffenenbeirats**: Die Beteiligung von Betroffenen sollte auf Landesebene im Rahmen eines Betroffenenbeirats fest verankert werden. Dieser wirkt an politischen Entscheidungen mit und hat auch beratende Funktion.

⁷ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
[file:///Users/kowal001/Downloads/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308%20\(1\).pdf](file:///Users/kowal001/Downloads/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308%20(1).pdf) (letzter Zugriff: 15.02.2023)

16. Halten Sie die bisherigen Aufarbeitungsschritte für zielführend oder wie sollten diese ergänzt oder ersetzt werden?

Anknüpfend an die Fragen 9 und 15 lässt sich hier bilanzieren, dass die bisherigen Aufarbeitungsbemühungen schon zeigen, dass die Kirchen sich des Themas der sexualisierten Gewalt in institutionellen Kontexten annehmen. Insbesondere die Betroffenenbeteiligung und die regionalen Aufarbeitungsbemühungen müssen jedoch dauerhaft im Blick behalten werden. So wurden über das neu geschaffene und zeitlich unbefristete Beteiligungsforum weitgehende Mitspracherechte für Betroffene in EKD und Diakonie geschaffen. Dies betrifft jedoch – insgesamt gesehen – nur eine kleine Gruppe von Betroffenen. Darum muss gerade über regionale Aufarbeitungskommissionen auch sichergestellt werden, dass die Aufarbeitung von Unrecht und die Partizipation von Betroffenen auch in kleineren Strukturen auf Landes- und Kommunalebene umgesetzt werden.

Hier kann eine/ein Beauftragte:r auf Landesebene eine wichtige Gelenkstelle zwischen den Bemühungen auf Bundesebene und der konkreten Wirklichkeit vor Ort, d.h. auf Landesebene sein. Gerade kleinere Verbände, Werke und Kirchengemeinden brauchen Unterstützung, Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von Aufarbeitung und bei einer Risikoanalyse ihrer aktuellen Strukturen.

17. Welche der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten Sie aus welchen Gründen für zielführend und welche weiteren Maßnahmen halten Sie für erforderlich?

Alle im Antrag genannten Maßnahmen werden als bedeutsam und relevant für die Prävention, Aufarbeitung und Betroffenenbeteiligung erachtet. Besonders relevant sind die Initiierung eines/einer Kinderschutzbeauftragten auf Landesebene bzw. eines/einer Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, die Einsetzung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission auf Landesebene sowie die Schaffung eines Betroffenenbeirats (siehe Frage 15). Daneben wäre im Bereich der Forschung die Durchführung einer Dunkelfeldstudie in der Deutschen Bevölkerung bedeutsam, wie sie gerade auch vom Nationalen Rat diskutiert wird. Hierbei wäre es wichtig, auch Kinder und Jugendliche einzubeziehen, um die Zusammenhänge von Vulnerabilitätsfaktoren und Viktimisierung noch stärker zu beleuchten und Erkenntnisse über Disclosure (also den Prozess des Sich-Anvertrauens) zu gewinnen. Dadurch könnte noch umfassender eruiert werden, was Kindern und Jugendlichen dabei hilft, sich anderen Menschen anzuvertrauen und wie die Akteur:innen und die Organisationen diese Prozesse unterstützen können.

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

Anknüpfend an die Frage 16 kann hier festgehalten werden, dass die bisherigen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Präventionsarbeit, d.h. der Schulung von Haupt- und Ehrenamtlichen, der Sensibilisierung und Schutzkonzeptentwicklung, der Verankerung des Themas als zentrale Frage der Organisationskultur bereits Wirkung gezeigt haben. Dennoch ist auch im Bereich der Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Evangelischen Kirche und Diakonie noch Erweiterungsbedarf. Derzeit finden Schulungen auf der Basis der Materialien hinschauen-helfen-handeln statt, diese sind aber noch nicht flächendeckend umgesetzt. Hier müssen die bisherigen Anstrengungen noch verstärkt werden. Auch im Bereich der Aufarbeitung gibt es noch Verbesserungsbedarf. So soll die Arbeit der Anerkennungskommissionen vereinheitlicht werden, auch wird daran gearbeitet, die Melde- und Ansprechstellen noch bekannter zu machen, um die Hemmschwellen für das Anzeigen

eines Falles herabzusenken. Denn wir gehen davon aus, dass es auch in der Evangelischen Kirche und Diakonie noch ein Dunkelfeld an bisher nicht bekannten Fällen gibt. Im Bereich der Betroffenenbeteiligung wurde durch das Beteiligungsforum nun ein Format etabliert, das einer Gruppe von Betroffenen weitreichende Partizipationsmöglichkeiten zuerkennt. Solche Formate der dauerhaften Beteiligung von Betroffenen sollten auch auf Landesebene verankert werden.

19. Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?

Ein solches Amt ist von **hoher Bedeutung und setzt auch landespolitisch ein wichtiges Signal**: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat für uns eine hohe Priorität und ist gleichzeitig eine so komplexe Aufgabe, dass es eine/einen gesonderten Beauftragten dafür braucht. Diese/r Beauftragte hätte dann die Funktion, die Bedeutung von Prävention in allen Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind (Kirche, Sport, Schulen, Kitas, Freizeiteinrichtungen) zu stärken, das Thema in der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu verankern und damit zur Professionalisierung beizutragen. So ist es für pädagogische Fachkräfte im frühkindlichen, schulischen, kirchlichen oder pflegerischen Bereich von grundlegender Bedeutung, einen reflexiven Umgang mit der Gestaltung von Nähe und Distanz zu Schutzbefohlenen zu finden und dabei auch die bestehenden Macht- und Hierarchieverhältnisse in strukturell asymmetrischen Konstellationen kritisch zu reflektieren.

Gleichzeitig ist die Herausforderung der Ausbalancierung von Nähe und Distanz, der Umgang mit Grenzverletzungen und die Auseinandersetzung mit Macht und Abhängigkeit nicht nur für Fachkräfte relevant, die mit Kindern und Jugendlichen agieren. Stattdessen handelt es sich dabei um strukturelle Fragen in der Gestaltung der Beziehung zu Schutzbefohlenen, die qua Position vulnerabel und schutzbedürftig sind.

In diakonischen Einrichtungen, wie etwa der stationären Altenhilfe, der stationären Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder in Unterkünften für Menschen mit Fluchterfahrung sind diese Themen ebenfalls von großer Bedeutung und Schutzstrukturen sind hier unerlässlich. Aus strukturtheoretischer Sicht geht es bei sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen um eine spezifische Konstellation der Ausnutzung und Instrumentalisierung eigener Machtbefugnisse gegenüber denjenigen Menschen, die einem anvertraut und von einem abhängig sind. Diese Grundkonstellation ist in allen institutionellen Sorgeverhältnissen gegeben.

Ein gewisses **Risiko wird daher in der Verengung auf das Sorgeverhältnis von Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen gesehen**. Dadurch werden Sorge- und Beziehungskonstellationen ausgeklammert, die ebenfalls stark asymmetrisch strukturiert sind und in denen große Abhängigkeiten bestehen, weil es sich z.B. um Wohnformen für Menschen handelt, die keine andere Wohnmöglichkeit hätten (Menschen mit Behinderungen, Fluchthintergrund oder Pflegebedürftigkeit). Um all diese Konstellationen auch zu berücksichtigen, wird dafür plädiert, das **Amt als Unabhängige:n Beauftragte:n für Fragen des sexuellen Missbrauchs oder Unabhängige:n Beauftragten für sexualisierte Gewalt** zu bezeichnen und damit verschiedene Sorgeverhältnisse und deren Anfälligkeit für die Entstehung und Vertuschung von sexualisierter Gewalt in den Fokus zu rücken. Gerade weil inzwischen bekannt ist, dass etwa Menschen mit Behinderungen 2-3 mal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind und es auch häufig zu Mehrfachbetroffenheiten im Laufe des Lebens kommt, ist es wichtig, auch die Situationen und Positionen dieser Gruppe politisch abzubilden.

23. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW zusammengesetzt sein und welche Schwerpunkte sollte sie bei der Untersuchung sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 setzen?

Für die Zusammensetzung einer solchen Kommission sind folgende Kriterien wichtig:

- Das oberste Kriterium für die Berufung in eine solche Kommission ist die Unabhängigkeit der Mitglieder, d.h. die berufenen Personen müssen nach innen und außen sichtbar und glaubhaft vertreten können, dass sie unabhängig und weisungsungebunden sind und es keine Interessenskonflikte gibt
- Ein weiteres Kriterium betrifft die fachliche Expertise und zugleich die Diversität der fachlichen Hintergründe (z.B. Psychologie, Erziehungswissenschaft, Jura, Kriminologie, Geschichtswissenschaft)
- Es sollte sich darum bemüht werden, Diversität abzubilden, z.B. hinsichtlich des Geschlechts, des Alters und des beruflichen Hintergrunds
- Wichtig wäre, dass die Beauftragung für einen vorher festgelegten Zeitraum erfolgt

Mögliche inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit könnten sein:

- Sexualisierte Gewalt im Kontext der Familie
- Sexualisierte Gewalt im Kontext der Heimerziehung
- Sexualisierte Gewalt im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche
- Sexualisierte Gewalt im Kontext von Freikirchen
- Sexualisierte Gewalt im Kontext von Kitas und Schulen
- Sexualisierte Gewalt im Sport
- Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Sexualisierte Gewalt in der Altenhilfe
- Sexualisierte Gewalt in Organisationen der Jugendarbeit (z.B. Jugendfeuerwehr, Schützenverein, nichtkirchliche Jugendarbeit)
- Sexualisierte Gewalt im Kontext digitaler Medien

24. Wie sollten eine Dunkelfeldstudie und regelmäßige, repräsentative Erhebungen angelegt werden, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können?

Eine Initiative des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt hat bereits über Möglichkeiten einer flächendeckenden Erhebung zu Häufigkeiten von Fällen sexualisierter Gewalt in der deutschen Bevölkerung beraten.⁸ Hierbei sind zentrale Kriterien zu beachten, die sich auch auf regelmäßige repräsentative Erhebungen beziehen

- Bei Dunkelfeldstudien zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind insgesamt **höchste Maßstäbe wissenschaftlicher, ethischer und datenschutzrechtlicher Standards** anzusetzen. Alle Forschungsvorhaben müssen auf das Kindeswohl ausgerichtet sein. Die Empfehlungen der Bonner Ethik-Erklärung sollten stets beachtet werden.
- Im Rahmen von Dunkelfeldstudien sollten insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene befragt werden, um Erkenntnisse über aktuelle Prävalenzen zu erlangen. Die Stichproben sollten idealerweise umfangreich und repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland sein, um Aussagen über das Ausmaß sexueller Gewalt treffen zu können. Eine direkte Befragung von Kindern unter 14 Jahren könnte in Betracht gezogen werden, hieran sind besonders hohe methodische und ethische

⁸ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S. 86ff.
[file:///Users/kowal001/Downloads/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308%20\(1\).pdf](file:///Users/kowal001/Downloads/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308%20(1).pdf) (letzter Zugriff: 15.02.2023)

Anforderungen zu stellen. **Potenziell vulnerable Gruppen, die übermäßig von sexueller Gewalt betroffen sind, sollten besonders berücksichtigt werden.** Hierzu zählen unter anderem Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder ständige Bezugspersonen in stationären Einrichtungen untergebracht sind (beispielsweise in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie psychiatrischen Kliniken), Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder mit Fluchterfahrung, Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Betreuungspersonen in ihren Schutzfähigkeiten beeinträchtigt sind sowie transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen

- Die Partizipation von **erwachsenen Betroffenen sowie Studienteilnehmenden** ist als fester Bestandteil aller Vorhaben der Häufigkeitsforschung zu verankern.
- Häufigkeitsforschung ist in jedem Fall **mit niedrighschwelligem flankierenden und zielgruppenspezifischen Hilfsangeboten zu begleiten**, um belasteten Studienteilnehmenden eine angemessene Unterstützung bieten zu können. Dafür sind gegebenenfalls Kooperationen mit weiteren Partner:innen (zum Beispiel Fachberatung, psychologische Unterstützung) erforderlich.
- Dunkelfeldstudien, sog. Häufigkeitsstudien sollten als Baustein innerhalb einer **gesamten Maßnahmen- und Forschungskette** verstanden werden. Durch eine Einbettung in vor- bzw. nachgeschaltete oder auch parallele Informations- und Präventionsangebote, die inhaltlich mit der Erhebung korrespondieren, erhalten beteiligte Personen (Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte, Fachkräfte) die für ihre Mitwirkung notwendigen Unterstützungs- und Hilfeangebote. Auf diese Weise können Studien auch einen wichtigen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten
- Erhebungen im Dunkelfeld sollten sich nicht nur auf sexualisierte Gewalt beschränken, sondern **auch körperliche und psychische Gewalterfahrungen** sowie Vernachlässigung mit erfassen, um das Zusammenwirken der verschiedenen Gewaltformen besser zu verstehen. Entsprechend sollten die verschiedenen Gewaltformen differenziert erhoben werden. Neben Schweregrad und Chronizität sollten auch die verschiedenen Tatkontexte, Informationen zum Täter oder zur Täterin beziehungsweise Täternetzwerken und deren Strategien umfassend erhoben werden. Auch organisierte sexuelle und rituelle Gewalt sowie sexuelle Ausbeutung, Gewalt mittels digitaler Medien und Gewalt unter Gleichaltrigen sollten mitgedacht werden. Um das Hilfesuchverhalten von Betroffenen besser zu verstehen, sollten zudem **Aspekte zu Disclosure sowie Inanspruchnahme von Hilfeangeboten** miterfasst werden. Insgesamt sollte die Belastung der Befragten durch die Studienteilnahme bei der Auswahl der Erhebungsinstrumente mitgedacht werden.

25. Wie kann die Expertise und das besondere Wissen Betroffener für den Kinderschutz genutzt werden?

Die Expertise und das Wissen von Betroffenen zu Täterstrategien, Bedingungsfaktoren, aber auch individuellen Folgen von Gewalterfahrungen kann durch vielfältige Formen von Partizipation in Kampagnen zum Kinderschutz genutzt werden. Viele Betroffene sind gut vernetzt in Betroffenenverbänden, Vereinen und Beiräten und können auch Kontakte zu anderen Betroffenen vermitteln. **Betroffene können als Expert:innen für Kinderschutz** unterstützend an Kampagnen mitwirken, weil sie (auch und gerade jungen Menschen) **durch ihre eigene Geschichte** glaubhaft vermitteln können, wie wichtig gute Schutzmechanismen sind und wie schnell es zu missbräuchlichen Dynamiken kommen kann. Zugleich können sie ihre Expertise in Organisationen insbesondere bei der Präventionsarbeit und Schutzkonzeptentwicklung einbringen.

27. Wie müsste nach Ihrer Meinung die Stelle eines oder einer Landesbeauftragten für Kinderschutz angelegt und ausgestattet sein, damit sie einen Mehrwert für den Kinderschutz hat (personell und finanziell)?

Die Stelle einer bzw. eines Kinderschutzbeauftragten sollte darauf ausgerichtet sein, bundeslandweit die Einhaltung der Rechte von Kindern, den Schutz von Kindern und die Wahrung ihrer körperlichen und psychischen Integrität ins Zentrum zu stellen. Der Einrichtung eines solchen Amtes, wie es auch bereits im Koalitionsvertrag (S. 50) angedacht ist, sollte höchste Priorität gegeben werden. Das Amt sollte darauf ausgerichtet sein, die spezifische und vulnerable Situation von Kindern und allen Schutzbefohlenen (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 19) in den Fokus zu rücken und Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt und Vernachlässigung in familiären und institutionellen Strukturen auf Landesebene voranzubringen, sowie die Betroffenenbeteiligung zu verankern.

Das Ziel sollte es hierbei sein, die Diversität und die individuellen Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen im Besonderen, aber auch allen Schutzbefohlenen im Allgemeinen, in den Blick zu nehmen und ihre spezifischen **primären und sekundären Vulnerabilitätsfaktoren** zu berücksichtigen. So ist es für einige Kinder wahrscheinlicher, dass sie in ihrer Biographie Gewalt erfahren, etwa wenn sie von Armut betroffen sind, aus einem anderen Land geflüchtet sind, ohne feste Bezugspersonen aufgewachsen sind, stationäre Einrichtungen (z.B. der Kinder- und Jugendhilfe) dauerhaft besucht haben oder der LGBTIQ-Community angehören. Aber auch Kinder und Jugendliche in besonderen Abhängigkeitskonstellationen, etwa im Elitesport oder in Internaten sind besonders vulnerabel für Erfahrungen des Machtmissbrauchs.

Sich Kindern und Jugendlichen in diesen Ausgangslagen zu widmen und ihre Rechte in den öffentlichen Diskurs einzubringen ist Teil der Stelle eines/einer Kinderschutzbeauftragten. Zugleich wäre es bedeutsam, hier die vulnerable Situation von allen Schutzbefohlenen zu berücksichtigen und zur Professionalisierung von Fachkräften beizutragen.

Personell wäre das Amt mit mindestens 3 Personen zu besetzen: Einer/eines Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, die/der die koordinierenden, leitenden und repräsentativen Aufgaben wahrnimmt. Mindestens einer/einem Referenten für Prävention und Aufarbeitung, aber auch für Öffentlichkeitsarbeit, Social Media und Betroffenenpartizipation (hier wären auch gut zwei Stellen denkbar, eine für die inhaltliche Ausgestaltung, eine für Öffentlichkeitsarbeit), sowie eine Assistenz.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Dr. Marlene Kowalski

Berlin, den 16.02.2023